

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2009 wirksam.

Nach Auflösung des Zweckverbandes gehen die Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 Nr. 25 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17. Dezember 2007 – Anl. 2 zu § 6 Abs. 1 des StädteRegion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162) – mit dem 1. Januar 2010 auf die StädteRegion Aachen über.

Köln, den 2. Juli 2009

Bezirksregierung Köln
– 31.1.1.6.2– stva-ac –

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 309

**390. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure;
h i e r : Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2413

Köln, den 25. Juni 2009

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Gernot Seegers hat sich wie folgt geändert: Vor dem Voigtstor 16, 53359 Rheinbach.

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2009, S. 310

**391. Öffentliche Bekanntmachung für die
Firma Voss Fluid GmbH, Wipperfürth
Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.10–4–67/08–Od

I. Tenor

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – wird der Voss Fluid GmbH, Lüdenscheider Straße 52–54, D–51688 Wipperfürth auf ihren Antrag vom 2. Juli 2008, in der Fassung der Ergänzungen vom 23. April 2009, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Werk in 51688 Wipperfürth, Gemarkung Wipperfürth, Flur 89, Flurstücke 124, 125 und 155 erteilt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Galvanikanlagen, einem Trommel- sowie einem Gestellautomaten. Die neuen Galvanikanlagen verfügen über ein Wirkbadvolumen von insgesamt 84 m³ und bilden eine gemeinsame Anlage i. S. des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, die der Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) unterfällt.

Die beantragte Galvanikanlage soll in folgende Betriebseinheiten gegliedert werden:

- BE 100: Chemikalienlagerung
- BE 200: Trommelautomat
- BE 300: Gestellautomat
- BE 400: Abwasservorbehandlungsanlage

Der Antrag erstreckt sich außerdem auf die erforderlichen Nebeneinrichtungen wie insbesondere zwei Abluftreinigungsanlagen und zwei Transformatoren für die elektrische Versorgung der Galvanik. Für die Aufnahme der Galvanikanlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen wie Chemikalienlager, Abwasservorbehandlungs- sowie Abluftreinigungsanlagen ist der Neubau eines zweigeschossigen Betriebsgebäudes vorgesehen.

Mittels Galvanotechnik werden Produkte durch Aufbringen einer Legierungsschicht veredelt und bestimmte Oberflächeneigenschaften auf Werkstücken, z. B. als Korrosionsschutz oder zur Verbesserung der Optik, erzeugt. Zum Einsatz kommen dabei saure, neutrale und alkalische Bäder. Der Galvanik zugehörig sind auch die Vor- und Nachbehandlungsverfahren, wie Entfetten, Beizen, Versiegeln etc. Die zwei neuen Galvanikanlagen werden entsprechend dem Stand der Technik so konzipiert, dass kein Einsatz cyanidischer oder Chrom-VI-haltiger Wirkbäder erfolgt, wodurch das Gefahrenpotenzial an eingesetzten Chemikalien deutlich reduziert wird.

Dieser Genehmigungsbescheid beinhaltet

- die Baugenehmigung nach § 63 i. V. m. § 73 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die baulichen Anlagen i. V. m. dem Neubau des zweigeschossigen Produktionsgebäudes (Anbau an die bestehende Halle 54)
- die Befreiung von folgenden textlichen Festsetzungen „Festsetzung des Bebauungsplanbereiches/Festlegung des Baufensters“ des Bebauungsplanes Nr. 83 „Armaturenfabrik“ der Stadt Wipperfürth gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB), und
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Errichtung und den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage.

Parallel zu diesem Genehmigungsverfahren, aber in Zusammenhang mit dem Betrieb der beantragten Gal-

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2007 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 6

1. Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5500,- €.

2. Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 28. Mai 2009, Az.: 31.1.-1.62-hh-StudAC/2009, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. Juni 2009

ZV Studieninstitut für Kommunale Verwaltung
gez.: H a r t m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 311

393. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Mittwoch, den 19. August 2009, 17.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

- Mitteilungen des Vorsitzenden und des Vorstandsvorstehers
- Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten sieben Monaten des Jahres 2009
- Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2008
- Verwendung des Jahresüberschusses 2008 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
- Verschiedenes

Erkelenz, den 1. Juli 2009

Kreissparkasse Heinsberg
gez.: Dr. Hanno K e h r e n
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 312

394. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2008

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2008 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber und Thönes GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. April 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

„Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit

dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 24. Juni 2009

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.: Wilma Wiegand

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Wermelskirchen, den 30. Juni 2009

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
Az. 3.1-5/Do-Wä

Im Auftrag
gez.: Anita Domogala

ABl. Reg. K 2009, S. 312

395. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Anordnung und Gebührenbescheid vom 1. Juli 2009, FS-Schm, Name: Alfaidy, Vorname: Houcine. Letzte bekannte Anschrift: Roermonder Straße 100, 52072 Aachen.

Würselen, den 3. Juli 2009

Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen
Der Leiter
gez.: Kahlen

ABl. Reg. K 2009, S. 313

E Sonstige Mitteilungen

396. Liquidation

Für den Verein „Freunde und Förderer der DRK-Kindertagesstätte Bunte Welt e. V.“ mit dem VR 761 wurde zum 14. Februar 2008 eine Vereinsauflösung beim Amtsgericht Bergheim angemeldet. Durch die Mitgliederversammlung sind die bisherige stellvertretende Vorsitzende Frau Vera Jansen, wohnhaft an den Dreißig Morgen 8 in 50129 Bergheim und der bisherige Erste Vorsitzende Herr Jürgen Hermann, wohnhaft Rossackerweg 44 in 50259 Pulheim, zu Liquidatoren bestellt worden. Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Gemäß § 50 BGB werden Gläubiger zu Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 314

397. Liquidation

Der INTEX – Verein für Existenzgründungen und Integration e. V., (37 VR 1111) Amtsgericht Gummersbach, 51429 Bergisch Gladbach, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bei dem Liquidator, Herrn Alexander Kaul, Schloßstraße 80 a, 51429 Bergisch Gladbach, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 314

398. Liquidation

Die Vereine „Mieterselbsthilfe Aachen e. V.“ (73 VR 2079), Sitz Aachen, und „Rat und Tat für Mieter Aachen e. V.“ (73 VR 2199), Sitz Aachen, sind aufgelöst.

Etwaige Gläubiger beider Vereine werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren, namentlich Herrn Michael Hartges, Welkenrather Straße 84, 52074 Aachen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 314

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.